

01.07.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

A. Zielsetzung

Die Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer von sechs saarländischen Unternehmen in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die infolge rechtlicher Veränderungen nicht mehr gegeben wäre, soll aufrechterhalten werden.

B. Lösung

Die Einbeziehung der sechs betroffenen Firmen in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt durch Verordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 279/87

01.07.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 812 00 - Re 116/87

Bonn, den 1. Juli 1987

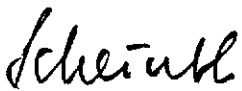
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Sechste Verordnung über die Versicherung von
Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

vom

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma ARBED Saarstahl Versicherungsvermittlung GmbH, Völklingen,
2. der Firma Saar-Hartmetall und Werkzeuge GmbH, Völklingen,
3. der Firma Saar-Federn GmbH, Völklingen,
4. der Firma Saar-Lager- und Profiltechnik GmbH, Völklingen,
5. der Firma Georg Heckel Maschinen- und Werkzeugbau GmbH, Sulzbach-Brefeld, und
6. der Firma Krempel Nachfolger A. Backes GmbH, Homburg.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Satz 1 Nr. 6
mit Wirkung vom 26. Mai 1986,
2. § 1 Satz 1 Nr. 5
mit Wirkung vom 6. März 1986,
3. § 1 Satz 1 Nr. 4
mit Wirkung vom 25. Februar 1986,
4. § 1 Satz 1 Nr. 3
mit Wirkung vom 17. Januar 1986 und
5. § 1 Satz 1 Nr. 2
mit Wirkung vom 16. Januar 1986.

Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 17. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Sechste Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bezweckt, die

1. durch die Übertragung des Geschäftsbereichs "Versicherungsvermittlung" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, auf die Tochtergesellschaft, die Firma ARBED Saarstahl Versicherungsvermittlung GmbH,
2. durch die Übertragung des Betriebsteiles "Hartmetall und Werkzeuge" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, auf die Firma Saar-Hartmetall und Werkzeuge GmbH,
3. durch die Übertragung des Betriebsteiles "Federn" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, auf die Firma Saar-Federn GmbH,
4. durch die Übertragung des Betriebsteiles "Profil- und Lagertechnik" der Firma ARBED Saarstahl GmbH auf die Firma Saar-Lager- und Profiltechnik GmbH,
5. durch die Übertragung des Betriebes der Firma Georg Heckel GmbH auf die Firma Georg Heckel Maschinen- und Werkzeugbau GmbH und
6. durch die Übertragung des Betriebes der Firma Friedrich Krempel und Söhne GmbH u. Co. KG auf die Firma Krempel Nachfolger A. Backes GmbH

an sich verlorengegangene Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer und Auszubildenden in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes - HZvG -.

Zu 1.:

Die Übernahme des Geschäftsbereichs "Versicherungsvermittlung" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, durch die am 17. Oktober 1984 entstandene Firma ARBED Saarstahl Versicherungsvermittlung GmbH stellt einen Inhaberwechsel eines Betriebsteiles im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG dar.

Zu 2.:

Die Übernahme der Sparte "Hartmetall und Werkzeuge" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, durch die am 16. Januar 1986 entstandene Firma Saar-Hartmetall und Werkzeuge GmbH stellt ebenfalls einen Inhaberwechsel hinsichtlich eines Betriebsteiles dar.

Zu 3.:

Die am 17. Januar 1986 erfolgte Übernahme der Sparte "Federn" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, durch die Firma Saar-Federn GmbH ist mit einem Inhaberwechsel dieses Betriebsteiles verbunden.

Zu 4.:

Auch bei der am 25. Februar 1986 erfolgten Übernahme der Sparte "Profil- und Lagertechnik" der Firma ARBED Saarstahl GmbH, Völklingen, auf die Firma Saar-Lager- und Profiltechnik GmbH handelt es sich um einen Inhaberwechsel hinsichtlich eines Betriebsteiles.

Zu 5.:

Ein Inhaberwechsel im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG liegt auch hinsichtlich des Betriebes der Firma Georg Heckel GmbH vor, der zum 6. März 1986 von der Firma Georg Heckel Maschinen- und Werkzeugbau GmbH übernommen wurde.

Zu 6.:

Aufgrund der Übernahme des Betriebes der Firma Friedrich Krempel und Söhne GmbH u. Co. KG durch die am 26. Mai 1986 entstandene Firma Krempel Nachfolger A. Backes GmbH hat der Inhaber eines Betriebes gewechselt.

Die betroffenen Arbeitgeber wünschen die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit ihrer Arbeitnehmer in der hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherung. Die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitgeber und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle sind berücksichtigt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 HZvG).

Die Rechtsverordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 enthält die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherung erforderlichen Rechtsbestimmungen.

Im zweiten Satz werden die Personen von der Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ausgenommen, die in dieser Versicherung von der Versicherungspflicht befreit sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Es wird dadurch die Versicherungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an geschaffen, in dem der Inhaberwechsel bzw. die Übernahme des davon betroffenen Personals im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG eingetreten ist.

C. Finanzieller Teil

Die Rechtsverordnung dient der Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Deshalb entstehen keine zusätzlichen Kosten und sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 279/87 (Beschluß)
25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.